



Niedersächsischer Bogensport-Verband — 2002 e.V.

Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.

Satzung

§§	1	Name und Sitz
	2	Rechtsgrundlage
	3	Zweck
	4	Aufgaben
	5	Geschäftsjahr
	6	Mitgliedschaft
	7	Rechte und Pflichten
	8	Verlust der Mitgliedschaft
	9	Organe
	10	Verbandstag
	11	Präsidium
	12	Sportausschuss
	13	Jugendversammlung
	14	Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes
	15	Ehrenamtliche Tätigkeit
	16	Abstimmung und Wahlen
	17	Zweckvermögen
	18	Auflösung

§ **1 Name und Sitz.**

1. Der Verband führt den Namen "Niedersächsischer Bogensport Verband". Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

§ **2 Rechtsgrundlage**

1. Der Niedersächsische Bogensport Verband (NBSV) ist ein juristisch selbständiger und unabhängiger Sportverband. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bogensporttreibenden Sportlerinnen und Sportlern in Niedersachsen.
2. Der NBSV ist ein Landesverband des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. (DBSV)
3. Rechtsgrundlage des NBSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
4. Der Verband ist politisch unabhängig und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§ **3 Zweck**

1. Der NBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung". Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verband bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten in einem Landesverband als Breiten- und Leistungssport:
 - die Olympische Sportart
 - Hallen-Runde
 - Feldbogenschießen
 - andere Varianten des Bogen-Freizeitsportes.Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.
3. Der NBSV vertritt den Bogensport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten und er regelt die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

1. Der NBSV stellt sich die Aufgabe, die olympische Idee, den Breiten- und Leistungssport zu pflegen und zu fördern. Dazu zählt:
 - a) Übernahme der Sportordnung des Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.
 - b) Durchführung von Meisterschaften
 - c) Jugendpflege und Förderung von Talenten
 - d) Heranführung von Spitzenschützen an nationales und internationales Niveau
 - e) Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern
 - f) Bogensport für Jedermann - als Freizeitsport
 - g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange des Bogensportes und Beratung von Behörden
 - h) Vertretung des Bogensportes gegenüber Kommunal- und Landesbehörden und -organisationen.
2. Sicherung seiner Mitglieder durch Abschluss geeigneter Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1.
 - a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche den Bogensport betreiben oder fördern.
 - b) Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit sowie bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften, die sich im Bundesland Niedersachsen gebildet haben. Deren unmittelbare Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des NBSV.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichen Antrag. Anträge auf Aufnahme sind an die Geschäftsstelle des NBSV zu richten. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden, haben jedoch bis zum Vollendung des 18. Lebensjahres am Verbandstag kein Stimmrecht. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Präsidium eingereicht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des NBSV zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31.01. des laufenden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder namentlich zu melden und die durch den Verbandstag festgesetzten Beiträge zu entrichten. Neue Mitglieder sind unverzüglich nachzumelden.
3. Die Rechte der Mitglieder werden durch ihr Stimmrecht am Verbandstag (Mitgliederversammlung) ausgeübt. Die außerordentlichen Mitglieder des NBSV werden am Verbandstag durch deren unmittelbaren Mitglieder, d.h. durch die mittelbaren Verbandsmitglieder, vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Mitglieder, welche über den 31.01. des laufenden Jahres mit der Entrichtung ihres Verbandsbeitrages in Verzug sind, verlieren bis zur vollständigen Entrichtung der noch offenen Beiträge das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des NBSV.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen.
2. Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des NBSV zu richten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückstand des von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht er davon bis zu einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Stellungnahme keinen Gebrauch, wird die Entscheidung auch ohne Gehör getroffen.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied davon keinen Gebrauch wird die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es zur Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden oder im Laufe der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NBSV.
9. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des NBSV.

§ 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) das Präsidium
- c) der Sportausschuss
- d) die Jugendversammlung

§ 10 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbands. Er tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Einladung des Präsidiums zusammen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann erforderlichenfalls durch Entscheidung des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages. Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Ein außerordentlicher Verbandstag kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
2. Der Verbandstag besteht aus dem Präsidium und den Mitgliedern. Er wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Er ist zuständig für
 - a) Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - b) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - c) Wahl der Vertreter der einzelnen Bogensportarten im Sportausschuss
 - d) Wahl von 3 Rechnungsprüfern; deren Amtszeit beträgt 3 Jahre, in jedem Jahr scheidet der dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - f) Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Haushaltsplanes und Festsetzung des Verbandsbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Verbands.

4. Anträge an den Verbandstag können stellen:

- a) die unmittelbaren Mitglieder
- b) die mittelbaren Mitglieder
- c) die Jugendversammlung
- e) das Präsidium

Die Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium stellt die Anträge dann spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den unmittelbaren Mitgliedern zu.

- 5. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 6. Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten/Sportleiter
 - d) dem Geschäftsführer/Schatzmeister
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem **Schriftführer**

- 2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Neuwahl:	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Präsident			X			X	
1. Vizepräsident	X				X		
2. Vizepräsident	X				X		
Geschäftsführer				X			X
Jugendleiter	X			X			X
Schriftführer		X			X		

Scheidet ein Präsidiumsmitglied (während der Amtszeit aus persönlichen Gründen) aus, so nehmen die anderen Präsidiumsmitglieder bis zum nächsten Verbandstag die Position mit wahr. Das ausgeschiedene Mitglied, kann nicht wieder als Präsidiumsmitglied vorgeschlagen und gewählt werden.

Wird der offene Posten durch Wahl am Verbandstag neu besetzt, beginnt die Amtszeit für 3 Jahre neu zu laufen. Kann die Position nicht besetzt werden, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter für die restliche Amtslaufzeit einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der 1. und der 2. Vizepräsident, der Jugendleiter und der Geschäftsführer. Der Präsident **und der Geschäftsführer sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die anderen sind immer nur zu zweit vertretungsberechtigt.**
4. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten berufen die Präsidiumssitzungen ein und leiten diese. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 3 der Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
5. Das Präsidium ist nur dann ermächtigt über das Vermögen des Verbandes außerhalb des Haushaltsplans zu verfügen, wenn ein Beschluss des Verbandstages vorliegt.
6. Das Präsidium ist als Geschäftsführendes Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Das Präsidium erstellt die Geschäftsordnung und hat diese sowie jede Änderung dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Geschäftsordnung oder Änderungen dieser treten mit Bekanntgabe in Kraft.
8. **Weitere Funktionsträger des NBSV sind:**
 - a) Kampfrichterobmann
 - b) Sportwart Halle / Fita
 - c) Sportwart Feld / Wald / 3-D**Diese Positionen sind ebenfalls alle 3 Jahre neu zu wählen.**

§ 12 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem Verbandssportleiter (2. Vizepräsident)
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Kampfrichterobmann
 - d) den Vertretern der Bogensportarten (**Sportwarten**)
2. Der Sportausschuss berät das Präsidium und entscheidet über alle sportlichen Aktivitäten. In Abstimmung mit dem Präsidium schlägt er den Wettkampfkalender vor. Entscheidungen, die bestehende Regeln verändern, müssen vom Präsidium bestätigt werden.
3. Der Sportausschuss erstellt die Wettkampfordnung und hat diese sowie jede Änderung dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Wettkampfordnung hat sich an den Vorgaben der Wettkampfordnung des DBSV zu orientieren.
4. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt; sie werden in Abstimmung mit dem Präsidium einberufen.

§ 13 Jugendversammlung

1. Vor jedem Verbandstag hat auf Einladung des Präsidiums eine Jugendversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann erforderlichenfalls durch Entscheidung des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jugendversammlung. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
2. Die Jugendversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern welche entsprechend der jeweils gültigen Wettkampfordnung des DBSV an dessen Wettkämpfen in den Jugendklassen starten (mit Stimmrecht in der Jugendversammlung), sowie allen im Jugendbereich gewählten und/oder berufenen Vertretern, insbesondere dem Jugendleiter, der Jugendwarte oder –trainer (ohne Stimmrecht in der Jugendversammlung). Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Sie ist zuständig für die Wahl [eines Jugendvertreters](#), welcher durch den Verbandstag bestätigt werden muß. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Verbandsmitglieder am Verbandstag, im Präsidium und Sportausschuß sowie gegenüber den übergeordneten Sport- und Fachverbänden.
4. Die Jugendversammlung soll eine eigene Jugendordnung erstellen, die sich an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend orientiert.
5. Anträge an die Jugendversammlung können stellen:
 - a) die unmittelbaren Mitglieder
 - b) die mittelbaren Mitglieder
 - c) das Präsidium

Die Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Präsidium vorliegen. Das Präsidium stellt die Anträge dann spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den betroffenen unmittelbaren Mitgliedern zu.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden jugendlichen Verbandsmitglieder.
7. Von jeder Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ **14 Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes**

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ **15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Mitglieder der Organe und Ausschüsse des NBSV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstehenden Kosten werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet.

§ **16 Abstimmung und Wahlen**

1. Das Präsidium, der Verbandstag und die Jugendversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
4. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ **17 Zweckvermögen**

Zur Verwirklichung der unter § 3 genannten Aufgaben ist, soweit ein Überschuss erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ **18 Auflösung**

Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gr. Hehlen..... den

Unterschriften :

Präsident

1.Vizepräsident

2.Vizepräsident

Geschäftsführer

Jugendleiter

Ordentliche Mitglieder :

1.Mitglied

2.Mitglied

3.Mitglied

4.Mitglied

5.Mitglied

